

4 • Genehmigungsverfahren

4. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

4.1 ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELUNGEN

4.1.1 ZUSTÄNDIGE IMMISSIONSSCHUTZ-BEHÖRDE

Die Zuständigkeit für den Vollzug des BImSchG richtet sich in Baden-Württemberg nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung des Landes (ImSchZuVO) [\[Link\]](#)⁴. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 LVwVfG.

Die Regierungspräsidien sind die zuständigen Immissionsschutzbehörden für Betriebsgelände, auf denen mindestens eine Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfällt (Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind) oder Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des WHG oder ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) vorhanden ist oder errichtet werden soll. Im Übrigen sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

Beachte:

Nach § 10 ImSchZuVO ist das Regierungspräsidium Freiburg, insbesondere für Betriebsgelände, die der Bergaufsicht unterliegen oder für Anlagen der untertägigen Abfallentsorgung, zuständig.

4.1.2 KEINE ABWEICHENDEN VERFAHRENS-REGELUNGEN DER LÄNDER

Der Bund hat das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren in § 10 BImSchG und in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) aufgrund eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung abschließend geregelt. Nach § 73 BImSchG sind davon abweichende Verfahrensregelungen der

Länder ausdrücklich ausgeschlossen. So gilt beispielsweise die landesrechtliche Regelung nach § 49 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg über die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen nicht für immissionsschutzrechtliche Verfahren. Sonstige nicht von immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften abweichende allgemeine Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes bleiben anwendbar (z.B. Vorschriften über das rechtliche Gehör, Akteneinsichtsrecht).

4.1.3 KONZENTRATIONSWIRKUNG NACH

§ 13 BImSchG

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird neben der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) auch geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb bzw. der Änderung der Anlage entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, schließt die dann zu erteilende immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein (§ 13 BImSchG; sog. Konzentrationswirkung). In die Genehmigung nicht eingeschlossen werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG i.V.m. § 10 WHG. Diese, in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht eingeschlossenen Zulassungen, müssen in einem gesonderten Verfahren be-

⁴ Link: http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16507/3_1.pdf

antrag und erteilt werden (vgl. Abb. 3). Einer sog. Freistellungserklärung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG kommt keine Konzentrationswirkung zu.

Soweit § 13 BImSchG zu einer Konzentration führt, wird nur ein Zulassungsverfahren (immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) durchgeführt und es wird nur eine Genehmigung (immissionsschutzrechtliche Genehmigung) erteilt. Diese Genehmigung schließt die anderen Zulassungen ein, die daher nicht eigenständig erteilt werden dürfen. Die Verfahrensvorschriften der „verdrängten“ Verfahren finden keine Anwendung. § 10 BImSchG und die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV sind insoweit abschließend (daher z.B. keine Angrenzerbenachrichtigung gemäß § 55 LBO im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren). Die materiellen Vorschriften der eingeschlossenen Zulassungen sind demgegenüber in vollem Umfang bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu beachten. Unabhängig davon kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Vorhaben im unbeplanten Bereich (§§ 34, 35 BauGB) und bei Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB) aufgrund der Planungshoheit der Kommunen nur mit deren Einvernehmen erteilt werden (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Deshalb empfiehlt sich, in diesen Fällen eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Kommune.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestattet die Errichtung und den Betrieb der Anlage bzw. die Änderung der Anlage. Es handelt sich um eine von der Person des Betreibers

unabhängige Sachgenehmigung (sog. Realkonzession). Über den Wortlaut des § 13 BImSchG hinaus werden daher persönliche Zulassungen, die allein Anforderungen an die Person des Anlagenbetreibers (z.B. Zuverlässigkeit) stellen, nicht von der Konzentrationswirkung erfasst. Auch Zulassungen ohne Bezug zur Errichtung, der Beschaffenheit oder dem Betrieb der Anlage (z.B. energiewirtschaftliche Genehmigung nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz, Entscheidung über einen Anschluss- und Benutzungszwang) unterfallen nicht der Konzentrationswirkung.

Beispiel:

Die Errichtung und der Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf in der Regel nach §§ 49 ff LBO einer Baugenehmigung. Die Immissionsschutzbehörde beteiligt im Genehmigungsverfahren die zuständige Baurechtsbehörde. Liegen die baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vor, wird mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von der Immissionsschutzbehörde auch die Baugenehmigung mit erteilt. Zur Sicherstellung der baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen kann es erforderlich sein, dass in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid baurechtliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden müssen. Die Immissionsschutzbehörde trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und aller darin enthaltenen Zulassungen nach anderen Fachgesetzen sowie aller Nebenbestimmungen. Die Genehmigungsbehörde ist daher an die Stellungnahmen der Fachbehörden nicht gebunden; sie kann die Stellungnahmen frei bewerten, auf Verhältnis-

4.

mäßigkeit oder innere Widersprüche prüfen und gegebenenfalls bei Vorliegen besonderer Gründe auch verwerfen.

Tipp:

Es empfiehlt sich, von der Immissionsschutzbehörde beabsichtigte Abweichungen von den in den Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen mit dem jeweiligen Träger öffentlicher Belange abzustimmen.

Sind neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung andere (nicht konzentrierte) Zulassungen erforderlich, so hat die Immissionsschutzbehörde nach § 10 Abs. 5 BImSchG eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Nebenbestimmungen sicherzustellen. Kann eine erforderliche andere Zulassung aus Rechtsgründen nicht erteilt werden, so fehlt das Sachbescheidungsinteresse für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung. Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist abzulehnen, da von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann. Aufgrund der Koordinierungspflicht nach § 10 Abs. 5 BImSchG sollte sich die Immissionsschutzbehörde über den Stand anderer behördlicher Zulassungen frühzeitig Kenntnis verschaffen und den beabsichtigten Genehmigungsbescheid mit den anderen Behörden rechtzeitig erörtern und abstimmen.

Exkurs zum Ende der Konzentrationswirkung:

Mit Erteilung der Genehmigung endet die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG, die nur für das Verfahren besteht. Damit liegt nach Erteilung der Genehmigung die Zuständigkeit für die Überwachung von im Genehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen aus anderen Fachgebieten und damit von Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzes (z.B. baurechtliche Auflage) wieder bei den zuständigen Fachbehörden. Dies gilt unabhängig da-

von, ob die Nebenbestimmungen aufgrund einer konzentrierten fachgesetzlichen Zulassung (z.B. baurechtliche Ausnahmegenehmigung) oder zur Sicherstellung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Baurecht) in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wurden.

Die Änderung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides sowie die Vollstreckung daraus obliegt jedoch auch im Hinblick auf Nebenbestimmungen aus anderen Fachgebieten wiederum stets der Immissionsschutzbehörde, da diese den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 4 Abs. 1 LVwVG).

Von der Konzentration erfasste Entscheidungen	Von der Konzentration nicht erfasste Entscheidungen
	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, § 11 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
	Strahlenschutzrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen, § 15 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
Bahn	
Eisenbahnrechtliche Plangenehmigung § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	Eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren, § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Bauvorhaben	
Baugenehmigung §§ 48, 58 Landesbauordnung (LBO)	Kommunales Einvernehmen in den in § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) angeführten Vorhaben
Zulassung von Abweichungen § 56 LBO	
Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB)	
Sanierungsgenehmigung § 144 BauGB	
Genehmigungen nach §§ 8, 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG)	
Bergrecht	
	Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne, Bundes-Berggesetz (BBergG)
Bodenschutz / Naturschutz	
Eingriffszulassung § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Sanierungsplan für Altlasten § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Ausnahmegenehmigung zum Schutz besonderer Biotope, § 30 Abs. 3 BNatSchG	